

Vereinbarung zur Unterstützung betrieblicher Kindertagesbetreuung

zwischen

der Region Hannover

vertreten durch den Regionspräsidenten

und der

Stadt Neustadt a. Rbge.

vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Region Hannover die Aufgabe der Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen an die 16 Kommunen ihres Zuständigkeitsbereiches gem. § 13 Nds. AG KJHG per Vereinbarung übertragen. Dieser Auftrag wird mit einem vielfältigen Angebot durch Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft erfüllt. Daneben gewinnt auch die betriebliche Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung, um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Für Familien bedeuten diese ergänzenden Angebotsstrukturen oft eine höhere Flexibilität und mehr gemeinsame Zeit mit ihren Kindern. Die Region Hannover möchte das Engagement von Unternehmen und Firmen unterstützen, durch betriebliche oder betriebsnahe Betreuungsangebote familienfreundliche Bedingungen für ihre Beschäftigten zu schaffen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung erachtet es die Region Hannover im Konsens mit den Kommunen als sinnvoll und notwendig, eine einheitliche Regelung zur Förderung betrieblicher Betreuungsplätze zu treffen, auch wenn die Kommune über ein eigenes Platzangebot verfügt.

§ 1 Fördergegenstand/Fördervoraussetzungen

1.

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden

- Betreuungsplätze für Kinder in betrieblichen Kindertageseinrichtungen sowie
- von Unternehmen bei Trägern von Kindertageseinrichtungen eingekaufte Belegplätze für Kinder ihrer Beschäftigten

gefördert. Die Plätze dürfen keiner kommunalen Förderung unterliegen und somit in der örtlichen Kindertagesstättenbedarfsplanung nicht berücksichtigt sein.

2.

Die für das Kind zuständige Wohnortkommune fördert den betrieblichen Betreuungsplatz unabhängig vom Platzangebot vor Ort und unabhängig vom Standort des Unternehmens, das die Betreuungsplätze zur Verfügung stellt.

3.

Mindestens ein personensorgeberechtigter Elternteil des zu betreuenden Kindes muss in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Unternehmen/Betrieb stehen.

§ 2 Höhe der Förderung

Die Förderung eines betrieblichen Betreuungsplatzes mit einer Betreuungszeit von durchschnittlich mindestens 30 Stunden wöchentlich erfolgt in pauschalierter Form in Höhe von 150 € pro Monat. Bei einem geringeren Betreuungsumfang kann die Förderung entsprechend anteilig gekürzt werden.

§ 3 Verfahren

1.

Unmittelbar nach Zusage eines betrieblichen Betreuungs- bzw. Belegplatzes informiert der Kita-Träger im Einvernehmen mit den Eltern schriftlich die für das Kind zuständige Wohnortkommune und stellt einen Antrag auf Betriebskostenförderung.

2.

Der beantragende Träger bestätigt schriftlich, dass er keine Förderung der Standortkommune für den betreffenden Betreuungsplatz erhält.

3.

Die Betriebszugehörigkeit eines sorgeberechtigten Elternteils ist durch den Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist durch die Sorgeberechtigten oder den Arbeitgeber bei der Wohnortkommune vorzulegen. Der/die Sorgeberechtigte/n haben die Kommune zu informieren, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb/Unternehmen endet.

4.

Die Förderung durch die Wohnortkommune wird frühestens ab dem durch den Träger nachgewiesenen Aufnahmedatum gewährt. Im Falle eines bereits bestehenden Betreuungsverhältnisses wird die Förderung ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat gewährt.

In Kraft-Treten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 2015 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

Hannover, den _____

Neustadt a. Rbge., den _____

Region Hannover, der Regionspräsident

Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister